



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

42. Sitzung (öffentlich)

26. Juni 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

hier: Polizeieinsatz im Kloster Schwalmtal-Waldniel am 23.05.2003

Vorlage 13/2237

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch einen Vertreter des Innenministeriums entgegen und führt darüber eine Aussprache

2 Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

5

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3930

Zuschrift 13/2984

Der Ausschuss stellt die Beratung des Gesetzentwurfes zurück.

3 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehrenchenzeichens 5

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3943

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Antikorruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) 6

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3528
Zuschrift 13/2668

Der Ausschuss kommt überein, das Expertengespräch vom 25. September 2003 auf den 9. Oktober 2003 zu verschieben.

5 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes 6

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2854

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2280
Vorlagen 13/1365, 13/1581 und 13/1765

Zuschriften 13/1807, 13/2441, 13/2474, 13/2475, 13/2480, 13/2485,
13/2486,
13/2490, 13/2492, 13/2493, 13/2495, 13/2497, 13/2501,
13/2502,
13/2503, 13/2504, 13/2541

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Als Berichterstatter wird Theo Kruse (CDU) benannt.

6 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze 11

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Der Ausschuss vertagt die Mitberatung auf eine spätere Sitzung.

7 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 2003 11

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Der Ausschuss stellt die Beratung zurück und kommt überein, an der Anhörung im - federführenden - Ausschuss für Kommunalpolitik nicht im Rahmen einer Pflichtsitzung teilzunehmen.

8 Vorbeugenden Hochwasser- und Katastrophenschutz in NRW stärken 11

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2962

In Verbindung damit:

Hochwasserschutz erfordert effizienten Klimaschutz

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2964

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

9 Zukunftskonzept Großschadensabwehr (Katastrophenschutz) 12

Vorlage 13/2122

Der Ausschuss führt eine Aussprache zum Zukunftskonzept Großschadensabwehr (Katastrophenschutz).

10 Zugriff von US-Zoll und -Sicherheitsbehörden auf Passagierdaten in den Reservierungsdatenbanken von Fluggesellschaften 15

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz entgegen und führt darüber eine Aussprache.

11 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW 19

Vorlage 13/2184

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch die Landesregierung und die Landesbeauftragte für den Datenschutz entgegen und führt darüber eine Aussprache.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
42. Sitzung (öffentlich)

26.06.2003

rt-ke

4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Antikorruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3528
Zuschrift 13/2668

Vorsitzender Klaus Stallmann lässt verlauten, die Obleute hätten sich mit ihm darauf verständigt, den ursprünglich vorgesehenen Termin 25. September nicht in Anspruch zu nehmen, sondern das Expertengespräch am Donnerstag, den 9. Oktober 2003 - Beginn: 13:30 Uhr - durchzuführen. - Der **Ausschuss** ist mit der Terminänderung einverstanden.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

5 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2854

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2280

Vorlagen 13/1365, 13/1581 und 13/1765
Zuschriften 13/1807, 13/2441, 13/2474, 13/2475, 13/2480, 13/2485, 13/2486,
13/2490, 13/2492, 13/2493, 13/2495, 13/2497, 13/2501, 13/2502,
13/2503, 13/2504, 13/2541

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, dass die Koalitionsfraktionen in der vergangenen Woche zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung einen Änderungsantrag (**Anlage**) vorgelegt hätten.

Karl Kress (CDU) führt aus, bei dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen handele es sich um einen typischen Kompromissantrag. Seine Fraktion halte eine Befristung des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen für nicht akzeptabel. Auch Bundesinnenminister Schily habe sich in diesem Sinne geäußert. Der Abgeordnete ist interessiert zu erfahren, wer die Kosten für die Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen tragen müsse.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
42. Sitzung (öffentlich)

26.06.2003

rt-ke

Hans-Peter Meinecke (SPD) legt dar, Ziel der Änderung des Polizeigesetzes sei es, die in dem Gesetzentwurf angesprochenen Regelungen praktikabler zu machen. Dies nehme er auch für den Änderungsantrag in Anspruch.

Seiner Meinung nach mache es keinen Sinn, im Polizeigesetz zu hinterlegen, dass der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen unbefristet möglich sei. Alle Maßnahmen nach dem Polizeigesetz müssten naturgemäß vorübergehende Maßnahmen sein. Es könne nicht sein, dass der Polizei mit einem Gesetz die Möglichkeit gegeben werde, auf Dauer Maßnahmen zu treffen, ohne dass zumindest eine Überprüfung vorgenommen werde. Genau dies hätten die Koalitionsfraktionen in dem Änderungsantrag ausgedrückt.

In dem Änderungsantrag werde des Weiteren festgelegt, wer die Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen anordne. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sollte dies der Behördenleiter sein, da er über die nötige Kompetenz verfüge. Selbstverständlich werde ein vernünftiger Behördenleiter dies nicht selbstständig tun, sondern dies mit den Kommunen und den politischen Verantwortlichen in den Kommunen absprechen.

Darüber hinaus habe eine Dokumentierung stattzufinden. Dies sei wichtig, um später Probleme zu vermeiden.

Eine Befristung auf ein Jahr halte seine Fraktion für ausreichend. Wenn es bis dahin nicht gelinge, einen Kriminalitätsbrennpunkt zu entschärfen, müssten andere Maßnahmen getroffen werden, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Nichtsdestotrotz sei darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung um jeweils ein Jahr zulässig sei, was bedeute, dass theoretisch eine Maßnahme unendlich lang durchgeführt werden könne.

Des Weiteren hätten die Koalitionsfraktionen in dem Änderungsantrag geregelt, dass, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werde, die Maßnahme durch die Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden könne. Wichtig sei, dass die dabei erlangten Erkenntnisse nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr verwendet werden dürften, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden sei.

Für wichtig erachte er auch, dass die Aufzeichnung von Notrufen in Zukunft auf eine gesetzliche Grundlage gestellt sei, die bislang gefehlt habe.

Darüber hinaus sei seiner Meinung bezüglich der Rasterfahndung eine Formulierung gewählt worden, die rechtlich einwandfrei die Anwendbarkeit gewährleiste. Darüber, ob dem einen oder anderen die Schwelle zu niedrig sei, könne man trefflich streiten. Allerdings halte er es für sinnvoll, eine anwendbare Regelung zu treffen.

Ferner sei in dem Gesetzentwurf die Möglichkeit der Platzverweisung konkretisiert worden, da sich im Laufe der Zeit gezeigt habe, dass die bislang geltende Regelung zur Platzverweisung in gewissen Situationen nicht ausreiche.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
42. Sitzung (öffentlich)

26.06.2003

rt-ke

Der Abgeordnete schließt, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf der Landesregierung unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zustimmen.

Karl Peter Brendel (FDP) lässt verlauten, der vorliegende Gesetzentwurf enthalte einige Bereiche, bei denen seine Fraktion zu der Auffassung gelange, dass es sich um Einschnitte in die Freiheit handele, die nicht hinreichend gerechtfertigt seien.

Er komme zunächst auf die Videoüberwachung zu sprechen. Im Rahmen der Anhörung habe man von fast allen Sachverständigen die Information erhalten, dass ein Bedürfnis für eine Videoaufzeichnung nicht bestehe. Insbesondere die Polizeipraktiker hätten ausgeführt, dass sie zwar Videokameras für ein vertretbares Einsatzmittel hielten, sie jedoch davon ausgingen, dass es nur dann zu einem wirklichen Erfolg führe, wenn Personal unmittelbar eingesetzt werden könne, und dies setze voraus, dass eine fortlaufende Bildschirmbeobachtung stattfinde. Hierfür würde dann aber keine Aufzeichnung benötigt. Die Problematik der Aufzeichnung werde ja auch im vorgelegten Änderungsantrag der Regierungsfractionen durchaus deutlich. Als Antwort werde gegeben, die Lösungsfrist von einem Monat auf vierzehn Tage zu reduzieren, was sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung sei, aber nach Auffassung seiner Fraktion nicht den Eingriff in den Bereich der informellen Selbstbestimmung rechtfertige.

Für bedenklich halte er auch die Rasterfahndung, mit der in Individualrechte der Bürger eingegriffen werde. Darüber hinaus sei die Effektivität durch nichts belegt.

Kein Problem habe seine Fraktion mit der Aufzeichnung von Einsätzen an Einsatzfahrzeugen, da dies die Sicherheit der eingesetzten Polizeibeamten steigere. Im Hinblick auf die dort vorhandenen Lösungsfristen halte seine Fraktion dies für vertretbar und für geboten. Diesem Teil würde man also durchaus zustimmen.

Wegen der angesprochenen Bedenken werde jedoch seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Das Gleiche gelte für den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion.

Theo Kruse (CDU) ruft in Erinnerung, dass die CDU-Fraktion in der vergangenen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes eingebracht habe. Die Koalitionsfraktionen hätten seiner Fraktion damals vorgehalten, dass die CDU-Fraktion einen Überwachungsstaat wolle. Seine Fraktion habe sich jedoch davon nicht beeindruckt lassen und am 21. Februar 2002 wiederum beantragt, das Polizeigesetz zu ändern. Auch dies sei damals von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden. Zum Glück verfolge nunmehr die Landesregierung die Vorstellungen vieler. Auch Bundesinnenminister Schily habe sich ja vor wenigen Tagen für eine Videoüberwachung sehr deutlich ausgesprochen. Wenn es stimme, was der Abgeordnete Hans-Peter Meinecke (SPD) ausgeführt habe, dass Polizeigesetze immer auf Dauer angelegt seien, dann bräuchte man die Befristung nicht ausdrücklich mit aufzunehmen. Dies halte seine Fraktion für nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz begrüße die CDU-Fraktion, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht habe.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
42. Sitzung (öffentlich)

26.06.2003

rt-ke

Die Abgeordnete Monika Düker (GRÜNE) habe seiner Fraktion vorgehalten, dass das Einzige, was bei der CDU-Fraktion funktioniere, das Prinzip der Wiedervorlage sei. Dies halte er auch für begrüßenswert, denn weil seine Fraktion drangeblieben sei, folge man seiner Fraktion nun allmählich.

Der Abgeordnete schließt, aufgrund der Befristung werde sich die CDU-Fraktion der Stimme enthalten.

Monika Düker (GRÜNE) lässt verlauten, der Düsseldorfer Polizeipräsident, seines Zeichens CDU-Mitglied, sage immer wieder, dass er in Düsseldorf keinen Bedarf für eine Videoüberwachung sehe, womit er dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf widerspreche. Von daher sei ihre Fraktion auch nicht der Meinung, dass das Benehmen mit der Gemeinde hergestellt werden müsse, wie es die CDU-Fraktion vorschlage. Sie glaube nach wie vor, dass die Sicherheit in den Händen der Polizei am besten aufgehoben sei und dort ein vernünftiges Abwägen stattfinde.

Bei der Änderung des Polizeigesetzes gehe es nicht darum, Freiheit preiszugeben. Mit den Ergebnissen der Anhörung habe man sich sehr intensiv beschäftigt, und diese fänden in dem Änderungsantrag durchaus ihren Ausfluss. Ihrer Auffassung nach werde nichts abgebaut, sondern eine Rechtsgrundlage handhabbarer gemacht. In der Vergangenheit sei ja immer wieder zu Recht kritisiert worden, und zwar auch von der FDP-Fraktion, dass die alte Regelung bezüglich des Straftatenkatalogs etwas willkürlich sei. Hierbei wolle ihre Fraktion, und zwar im Gegensatz zur CDU-Fraktion, dass dies nicht flächendeckend ermöglicht werde. Von daher habe man eine Formulierung gewählt, die auf das Vorhandensein eines Kriminalitätsbrennpunktes abhebe. Dies halte sie für eine tragfähigere und handhabbarere Einschränkung als das, was in dem alten Paragraphen formuliert worden sei. Es gehe also nicht um eine flächendeckende Ausdehnung, sondern darum, dieses Instrument für die Polizei in Nordrhein-Westfalen handhabbarer zu machen.

Mit diesem Gesetzentwurf würden auch nicht die Überwachungsmaßnahmen selbst beschlossen, sondern man schaffe einen gesetzlichen Rahmen, in dem vor Ort entschieden werden könne, ob dieser im Einzelfall genutzt werde. In der Tat rate sie alle Seiten zur verbalen Abrüstung. Videoüberwachung stelle kein Allheilmittel dar. Kein einziger Polizeipräsident habe bislang gesagt, dass er den gesetzlichen Rahmen nutzen wolle. Von daher sehe sie keinen Anlass, dieses Thema hochzuspielen.

Darüber hinaus sei aus Bürgerrechtssicht die Befristung eine vertretbare Maßnahme, die es der Politik erlaube, im Einzelfall die Regelung zu überprüfen.

Hans-Peter Meinecke (SPD) erinnert daran, dass auch andere Regelungen des Polizeigesetzes zeitliche Befristungen enthielten. Eine polizeiliche Maßnahme dürfe nur so lange dauern, bis die Gefahr beseitigt sei. Von daher halte seine Fraktion eine Befristung für systemgerecht.

Karl Peter Brendel (FDP) gibt an, es herrsche sicherlich Einigkeit darüber, dass man sich hier in einem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit befinde. Wenn

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
42. Sitzung (öffentlich)

26.06.2003

rt-ke

der Abgeordnete Kruse immer so tue, als ob eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Freiheitsproblematik eine Aussage gegen die Sicherheit darstelle, dann sei dies nicht richtig. Maßnahmen, die erforderlich seien, um die Sicherheit zu gewährleisten, stimme seine Fraktion zu. Die Anhörung habe jedoch insbesondere im Bereich der Videoüberwachung den Nachweis der Erforderlichkeit nicht erbracht. Auch die Abgeordnete Monika Düker (GRÜNE) bestätige dies, indem sie gesagt habe, dass kein Polizeipräsident nach der Videoüberwachung rufe. Vor diesem Hintergrund halte er die Videoüberwachung für nicht erforderlich. Seiner Ansicht nach müsse es darum gehen, nur Regelungen zu treffen, die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich seien. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Abgeordneten Monika Düker (GRÜNE) verstehe er nicht, wie ihre Fraktion dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen könne.

Theo Kruse (CDU) sagt, aufgrund der Einlassungen der Abgeordneten Monika Düker (GRÜNE) habe es auch ihn gewundert, dass die Grünen-Fraktion den Änderungsantrag mit auf den Weg gebracht habe.

LMR Dr. Tegtmeyer (IM) lässt wissen:

Natürlich muss, wenn die Polizei die Technik für Videoüberwachungsmaßnahmen aufbaut, dies aus dem Polizeihaushalt bezahlt werden.

Ich möchte noch etwas zu der Dauer eines Einsatzes sagen. Es kann ja durchaus sein, dass ein Einsatz nicht ein Jahr lang dauert und dass die Geräte entweder innerhalb einer Kreispolizeibehörde an einer anderen Stelle aufgebaut werden sollen oder dass diese Geräte nicht mehr in der erstverfügbaren Kreispolizeibehörde sind, sondern zu einer anderen abgegeben werden, wenn das technisch möglich ist und die Geräte in einem guten Zustand sind.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Als Berichterstatter wird **Theo Kruse (CDU)** benannt.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

17.06.2003

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes
Drucksache 13/2854

1. Zu Nr. 10:

§ 15a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "einem Monat" durch die Wörter "14 Tagen" ersetzt.

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

"(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.

(5) § 15a tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft."

2. Zu Nr. 13 b)

In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.

Satz 5 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

3. Zu Nr. 13 c)

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird, kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Aufzeichnungen, die nicht im Sinne des Satzes 2 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen. § 24 Abs. 7 sowie § 32 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.“

4. Zu Nr. 14 b)

In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.

Satz 5 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

5. Zu Nr. 14 c)

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird, kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Aufzeichnungen, die nicht im Sinne des Satzes 2 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen. § 24 Abs. 7 sowie § 32 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.“

6. Zu Nr. 33

d) Nach § 53 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ein Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte; sind weitere Zuwiderhandlungen nicht mehr zu befürchten, so kann von der Beitreibung abgesehen werden, wenn diese eine besondere Härte darstellen würde."

7. Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:

„Evaluierung

Die Regelungen der §§ 31 und 34 Abs. 2 PolG NRW sind erstmals vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durch die Landesregierung unter Beteiligung des zuständigen Landtags-Ausschusses zu evaluieren.“

Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung:

Das Expertengespräch im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 16. Januar 2003 hat Änderungsbedarf an der vorgesehen Neufassung des § 15 a „Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“ aufgezeigt.

Zu Nr. 10

Zu § 15a Absatz 2:

Die Verkürzung der Speicherfrist von einem Monat auf 14 Tagen trägt datenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung.

Zu § 15a Absatz 3:

In dieser Norm wird geregelt, nach welchem Verfahren über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entschieden wird.

Zu § 15a Absatz 4:

Der Einsatz optisch-technischer Mittel auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur solange zulässig, wie die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Eine Befristung der Maßnahme auf ein Jahr dient der regelmäßigen Überprüfung dieser Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen weiter gegeben, ist eine Verlängerung um jeweils ein Jahr durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter möglich.

Zu § 15a Absatz 5:

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird die Regelung zum offenen Einsatz optisch-technischer Mittel mit „Hemmnissen bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung“ begründet. Diese Änderung bedeutet aber gleichzeitig einen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Solche Eingriffe dürfen nur in gut begründeten Fällen möglich sein.

Zudem ist der Gesetzgeber aufgefordert, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs noch gegeben sind. Daher ist § 15a auf fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes befristet.

Zu Nr. 13 b)

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten Art. 13 Abs. 4 GG, der eine Ausnahme vom Richtervorbehalt nicht vorsieht.

Zu Nr. 13 c)

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an den geänderten Art. 13 Abs. 5 GG: In dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 1 wird die zur Anordnung der Maßnahme zuständige Stelle im Sinne des Grundgesetzes gesetzlich bestimmt. Die Regelung des Grundgesetzes zur anderweitigen Verwertung der durch die Maßnahme erlangten Erkenntnisse wird in dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 2 übernommen. In dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 4 ist der Hinweis auf § 24 Abs. 6 sowie § 32 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 (Nutzung zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken; Abgabe an das Staatsarchiv) wegen Unvereinbarkeit mit der Regelung des Art. 13 Abs. 5 GG weggefallen.

Zu Nr. 14 b)

Die Begründung zu Nr. 13 b) des Änderungsantrages gilt entsprechend.

Zu Nr. 14 c)

Die Begründung zu Nr. 13 c) des Änderungsantrages gilt entsprechend.

Zu Nr. 33

Die Ergänzung um einen zusätzlichen Satz 3 in § 53 Abs. 3 PolG NRW dient der Klarstellung, weil sie eine zu § 60 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW (entspricht § 53 Abs. 3 Satz 2 PolG NRW) entstandene Rechtsprechung des OVG Münster hinsichtlich einer einschränkenden Auslegung der Norm zum Ausdruck bringt (vgl. OVG NW DVBl. 1989 S. 889 ff.; OVG NW NVwZ 1990 S. 17 ff.; OVG NW NVwZ-RR 1992 S. 517 ff.).

Die Fortsetzung der Vollstreckung kann zwar die bereits geschehene Zuwiderhandlung gegen das Verbot oder die Duldungspflicht nicht rückgängig machen, jedoch ist die Androhung nur dann geeignet, von Anfang an den zur Einwirkung auf den Pflichtigen notwendigen Druck auszuüben, wenn diesem bewusst ist, dass jede Zuwiderhandlung ohne Weiteres die Festsetzung und Beitreibung des Zwangsgeldes nach sich zieht. Eine praktische Bedeutung besitzt die Klarstellung im Gesetz insbesondere für die Zuwiderhandlung gegen ein polizeiliches Rückkehrverbot nach § 34 a PolG NRW, da diese Verfügungen - im Regelfall auf 10 Tage - befristet sind.

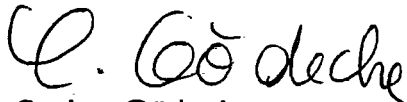
Eine Angleichung der Regelungen des Vollstreckungsrechtes im Polizeigesetz an das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, das mit Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes vom 18.12.2002 entsprechend geändert wurde, wird - bezogen auf das Zwangsgeld - damit erreicht.

Zu Artikel 4 (neu)

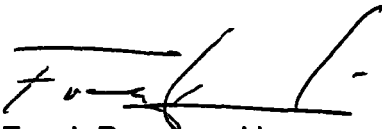
Angesichts der seltenen Anwendungsfälle, insbesondere der Rasterfahndung (§ 31 PolG NRW), ist eine Überprüfung der Bestimmungen zwar notwendig, jedoch ein automatisches Außer-Kraft-Treten nach fünf Jahren unangemessen.



Edgar Moron



Carina Gödecke



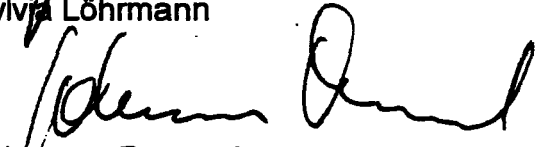
Frank Baranowski



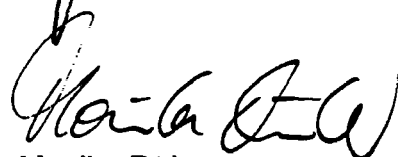
Jürgen Jentsch
und Fraktion



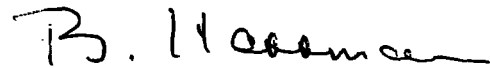
Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Monika Düker



Brigitte Herrmann
und Fraktion